

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Bauabteilung	24.09.2010	2010-115
Co		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bauleitplanung und Umweltschutz öffentlich	05.10.2010			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	27.10.2010			

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 2 von Friedeburg "Am Stroot", 1. Änderung

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Südlich des Strooter Weges befinden sich im Umfeld der Haus-Nr. 56 untergenutzte Flächen (insbesondere die Flurstück-Nrn. 79/33 und 79/34), die z. T. bereits heute bebaut werden könnten. Für eine künftige wohnbauliche Nutzung wurde eine Anfrage an die Gemeinde gerichtet, ob auch die rückwärtig gelegenen Flächen einer Bebauung zugeführt werden könnten. Auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes ist eine rückwärtige Bebauung derzeit ausgeschlossen. Eine maßvolle Verdichtung wäre an dieser Stelle mit einem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes zu vertreten. Hierbei würde auch der städtebauliche Grundsatz zur Anwendung kommen, einer Verdichtung im Innenbereich den Vorzug vor einer Entwicklung in den Außenbereich zu geben.

Weitere Details sind den Anlagen zu entnehmen. Der Änderungsbereich für den Bebauungsplan wurde nicht nur auf das betroffene Grundstück reduziert, sondern auf alle in Frage kommenden Grundstücke in diesem Bereich ausgerichtet. Die Kosten für das Bauleitplanverfahren wären vom beantragenden Vorhabenträger zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Bebauungsplan Nr. 2 von Friedeburg „Am Stroot“ ist gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren das 1. Änderungsverfahren einzuleiten. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grund von § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen einzuholen.

Emmelmann

-Anlagen -